

Landwirtschaftliche Bildungsverordnung (LBV)

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Landwirtschaftliche Bildungsverordnung (LBV) vom 1. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Baudirektion» und «Amt» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: § 6 Abs. 4, §§ 9, 10, 11, 13, § 14 Abs. 1 und § 20.

§ 4. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) kann zum Zweck der Verbesserung der Ausbildung und Beratung zeitlich befristete Schulversuche anordnen und zeitlich befristete oder regional begrenzte neue Beratungskonzepte in Kraft setzen. Versuche

§ 5. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem ALN, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Vollzug

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 26. Abs. 1 unverändert. Allgemeines

² Mit Zustimmung der Baudirektion können Organisation und Durchführung der Beratung privaten Institutionen, Unternehmen oder Einzelpersonen übertragen werden. Das ALN sorgt für die Qualitäts- und Effizienzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

915.11

Landwirtschaftliche Bildungsverordnung (LBV)

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. November 2011 in Kraft ([ABl 2011, 2320](#)).